

Gemeinde Reichelsheim



Außenbereichssatzung
„Forststraße“

Begründung

- Entwurf -

18.04.2019

INHALT

I. Begründung	3
1. Planungsanlass, Verfahren	3
2. Räumlicher Geltungsbereich	3
3. Ziele der Raumordnung und Landesplanung	3
4. Darstellung im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	5
5. Zulässigkeit von Bauvorhaben	5
6. Bestandsbeschreibung	6
7. Nähere Bestimmungen	7
8. Umgang mit Niederschlagswasser	7
9. Immissionsschutz	7
10. Bau- und Bodendenkmäler	8
11. Land- und Forstwirtschaft	8
12. Altablagerungen und Altstandorte	8
13. Eingriffsregelung	9
14. Prüfung artenschutzrechtlicher Belange	9
15. Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete	11

I. BEGRÜNDUNG

1. Planungsanlass, Verfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim hat am 2019 beschlossen, für einen Bereich im Ortsteil Erzbach die Außenbereichssatzung „Forststraße“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB aufzustellen. Am 2019 wurde der Beschluss öffentlich bekannt gemacht.

Damit soll für den bebauten Bereich im Ortsteil Erzbach, der dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen ist, bestimmt werden, dass Vorhaben, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Die Aufstellung der Satzung ist zulässig, da der Geltungsbereich nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und dort eine Wohnbebauung vorhanden ist. Da der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung als gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan enthalten ist, ist die Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Zudem wird die Zulässigkeit von Bauvorhaben, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht begründet. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besteht bzw. dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung umfasst in der Gemarkung Erzbach in der Flur 1 die Flurstücke Nr. 75/8 (tlw.), 90/15, 94/1, 94/2 (tlw.), 94/3, 167/3 (tlw.), 172/5 (tlw.), 173/1, 174/1 (tlw.), 174/2, 174/3 (tlw.) und 175 in der Gemeinde Reichelsheim. Der exakte Zuschnitt des Geltungsbereichs ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen. Die Gesamtfläche beträgt ca. 0,7 ha.

Das Plangebiet liegt auf etwa 310 m ü. NN und fällt jeweils zum Erzbach hin ab.

3. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Landesentwicklungsplan Hessen, genehmigt am 13.12.2000, wird allgemein das Ziel formuliert, dass „der Inanspruchnahme regionalplanerisch bereits ausgewiesener Siedlungsbereiche Vorrang vor der Ausweisung zusätzlicher Siedlungsflächen einzuräumen ist. Eine Zersiedlung der Landschaft hat zu unterbleiben, neue Flächen für Siedlungszwecke sollen in Anbindung an vorhandene Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.“

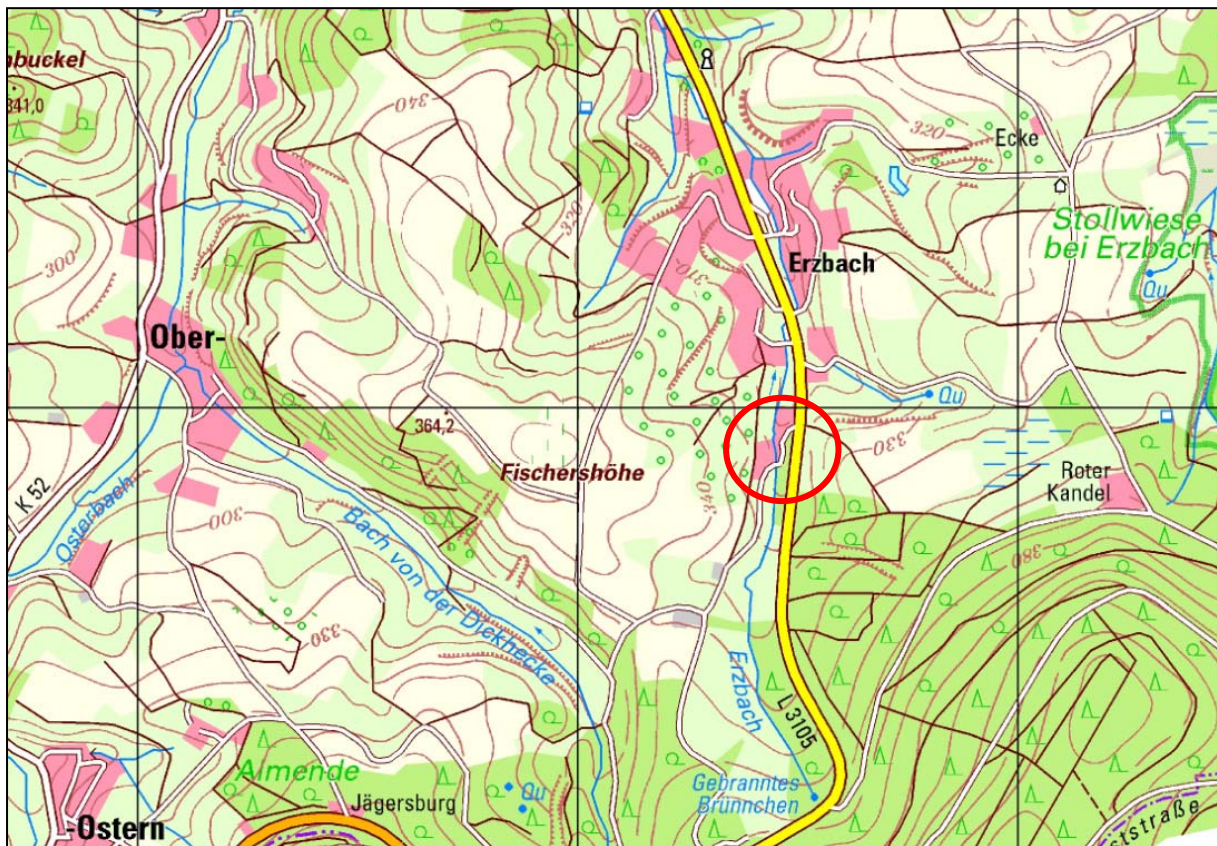


Abbildung 1: Übersichtslageplan des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung „Forststraße“ im Ortsteil Erzbach (Kartengrundlage: DTK 25, © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation 2017)

Das Planungsgebiet ist als Ökologischer Verbundraum dargestellt. Die Darstellung dient als grober Hinweis, der im Rahmen der Regionalplanung genauer abzugrenzen ist. Als Teil des ökologischen Verbundsystemes sollen ökologische Verbundräume die ökologischen Vorbehaltsgebiete und die ökologischen Schwerpunktgebiete miteinander verbinden. In ihnen sollen durch entsprechende regionalplanerische Ausweisungen Verbindungen entwickelt werden, die einen Austausch zwischen den bedeutsamen Lebensräumen und ihren Lebensgemeinschaften ermöglichen.

Der Regionalplan (genehmigt am 27. Juni 2011, bekannt gemacht 17.10.2011) weist den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aus (Z 10.1-10; G 10.1-11). Dabei ist die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung herzustellen, wobei „in geringem Umfang Inanspruchnahmen dieser Flächen [...] für Siedlungs- und gewerbliche Zwecke“, gerade in Vorbehaltsgebieten in Anschluss an bebaute Ortslagen, möglich sind. Über die Außenbereichssatzung werden keine Bauflächen festgesetzt, die Beurteilung von Bauvorhaben erfolgt nach wie vor nach § 35 BauGB. Darüber hinaus ist der Geltungsbereich bereits bebaut und keine landwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen.

Der Geltungsbereich liegt außerdem in einem im Regionalplan dargestellten „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“, wobei es sich hierbei um Frischluftentstehungsgebiete handelt, bei denen eine Überlagerung mit Siedlungsflächen nicht dargestellt wurde (G 4.6). Generell sollten „großflächige Versiegelungen oder die Errichtung baulicher Anlagen (Strömungshindernisse)“ vermieden werden. Auch hier gilt, dass der Bereich bereits bebaut ist, so dass keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Frischluftentstehung oder durch neue Strömungsbarrieren zu erwarten sind. Ferner sind die Darstellungen mit einem „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ (G 6.1.7) überlagert.

4. Darstellung im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

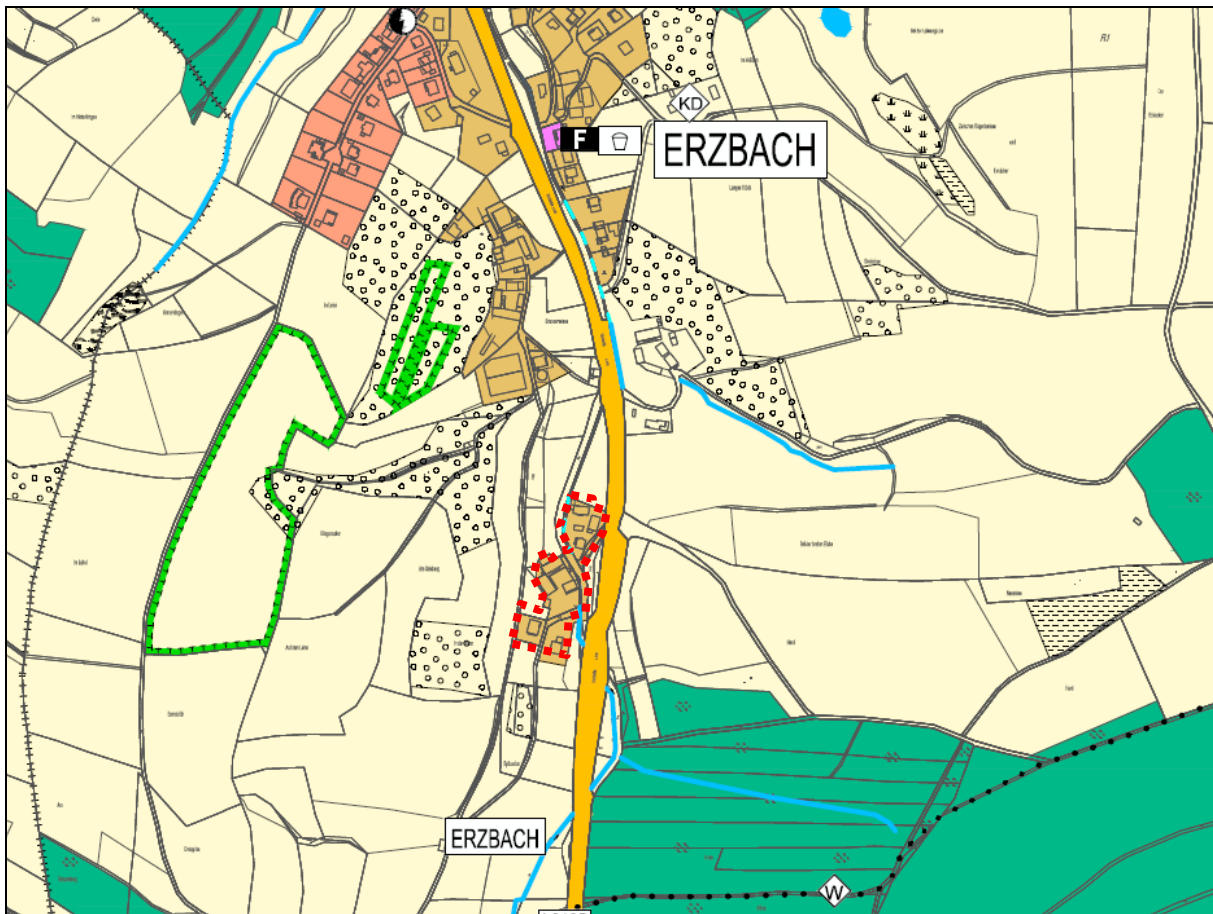


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans (Stand 30.11.2018) der Gemeinde Reichelsheim (Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist rot gestrichelt umrandet)

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reichelsheim wird derzeit fortgeschrieben. Der Entwurf wurde bereits gebilligt und die Öffentliche Auslegung im Januar und Februar 2019 durchgeführt. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wird in diesem Entwurf überwiegend als gemischte Baufläche dargestellt. Teilweise sind Wasserflächen (Erzbach) sowie in geringem Umfang Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Durch die Außenbereichssatzung wird gemäß § 35 Abs. 6 BauGB bestimmt, dass Vorhaben nicht entgegeng gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen, was im Entwurf des Flächennutzungsplans aber ohnehin kaum mehr der Fall ist.

In alle Richtungen an den Geltungsbereich angrenzend werden Flächen für Landwirtschaft dargestellt, im Osten auch die Verkehrsfläche der L 3105.

5. Zulässigkeit von Bauvorhaben

Der Geltungsbereich liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Somit richtet sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben dort derzeit nach § 35 BauGB. Durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB ändert sich der Zulässigkeitsmaßstab nicht. Vorhaben sind auch weiterhin nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Es wird lediglich bestimmt, dass Vorhaben, die Wohnzwecken, kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben oder auch Anlagen für kirchlich, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke dienen, gemäß § 35 Abs. 6 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

6. Bestandsbeschreibung

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegt im südlichen Gemeindegebiet im Ortsteil Erzbach. Erschlossen wird das Gebiet durch die Forststraße, die an die L 3105 (Forststraße) anbindet.

Das Gebiet ist bereits überwiegend bebaut. Im Norden finden sich zwei Hofstellen, im Süden Wohnbebauung.

Der Geltungsbereich wird vom Erzbach durchflossen, der von Süden nach Norden verläuft. Im Bereich der Verkehrsflächen ist er verrohrt und im Bereich der Bestandsbebauung auch begradigt. Im südlichen Abschnitt ist er als Biotop kartiert (HBK-Nr. 688, „Erzbach östlich Fischershöhe“). Der Gewässerlauf wird im südlichen Bereich von einem Gehölzsaum begleitet.

Südlich, westlich, nördlich und östlich (getrennt durch die Straße) des Geltungsbereiches grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Dort stehen auch Obstgehölze und Feldhecken.



Abbildung 3: Derzeitige Nutzungen innerhalb des Geltungsbereichs (schwarz gestrichelt umrandet) (Kartengrundlage: Orthophotos der Gemeinde Reichelsheim).

7. Nähere Bestimmungen

Art der baulichen Nutzung

Es wird festgesetzt, dass folgende Nutzungen und bauliche Anlagen zulässig sind:

- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
- Wohngebäude,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe

Damit sollen die Bestandsnutzungen (Wohngebäude sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, hier: Ferienwohnung) gesichert sowie deren Entwicklung im Rahmen der Außenbereichssatzung ermöglicht werden.

Die zulässigen Nutzungen orientieren sich am § 5 BauNVO für Dorfgebiete. Nicht aufgenommen wurden aber Nutzungen, die sich störend auswirken könnten, wie z.B. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Tankstellen, Vergnügungsstätten, aber auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

8. Umgang mit Niederschlagswasser

Es gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), wobei für die Bestandsnutzungen die Entwässerung teils auch auf Basis älterer gesetzlicher Regelungen genehmigt wurde. Gemäß WHG ist unbelastetes Niederschlagswasser von Dachflächen oder befestigten Flächen zur Minimierung des Eingriffs in den natürlichen Wasserkreislauf (soweit technisch möglich) zu versickern. Gemäß Bodenschutzklausel i.V.m. dem Wasserhaushaltsgesetz sind Stellplätze und Zufahrten von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden mit wasserundurchlässigen Belägen auszuführen, soweit Belange und Erfordernisse des technischen Umweltschutzes nicht entgegenstehen. Alternativ ist der Wasserabfluss von diesen Flächen, auf dem Grundstück zu versickern.

Stellplätze von gewerblichen Betrieben oder öffentliche Stellplätze sind dagegen wasserundurchlässig herzustellen und an die Kanalisation anzuschließen.

Eine Versickerung erfordert grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis, die bei der Unteren Wasserbehörde beim Odenwaldkreis zu beantragen ist. Mit dem Antrag ist der qualitative und quantitative Nachweis nach den DWA-Regelwerken (Arbeitsblatt DWA-A 138 und Merkblatt DWA-M 153) zu erbringen, dass die Versickerung hydraulisch möglich ist und dass keine Schadstoffe in das Grundwasser eingetragen werden können.

9. Immissionsschutz

Der Geltungsbereich ist derzeit in erster Linie Lärmimmissionen der L 3105 (Verkehrslärm) ausgesetzt. Ferner könnten Immissionen aus gewerblichen, sowie landwirtschaftlichen Betrieben, die im Umfeld (v.a. weiter im Norden) bestehen bzw. baurechtlich zulässig wären, auftreten. Diese müssen aber schon jetzt die bestehenden schutzwürdigen Wohnnutzungen im Umfeld beachten.

Im Flächennutzungsplan ist das Planungsgebiet als gemischte Baufläche dargestellt und entspricht vom Charakter her weitgehend auch Misch- bzw. Dorfgebieten mit einem maßgeblichen Anteil an Wohnnutzungen. Da sich im Geltungsbereich neben Wohnnutzungen auch Betriebe des Beherbergungsgewerbes befinden, ist hier also ein Nebeneinander dieser Nutzungen gewünscht. Dabei ist eine gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich.

10. Bau- und Bodendenkmäler

Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung befindet sich als Kulturdenkmal das Anwesen Forststraße 51. Es handelt sich hier um einen großen Vierseithof von 1789. Dazu gehört auch der Schuppen mit Ornamenten und Stippputz sowie der Brunnentrog mit Reliefschmuck (1832). Das Kulturdenkmal ist im Planteil entsprechend gekennzeichnet.

Für diese Gebäude sind die denkmalschutzrechtlichen Regelungen zu beachten, die sich aus der Genehmigungspflicht des § 18 HDschG bei Baudenkmalen begründet.

Im Planungsgebiet sind aber keine Bodendenkmäler oder anderen archäologischen Funde bekannt. Wenn bei Erdbauarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden, sind diese nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde zu melden.

Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG). Die Zerstörung von Bodendenkmälern ohne vorherige, fachkundige Grabung ist nicht zulässig.

11. Land- und Forstwirtschaft

Nach Westen, Süden, Osten (getrennt durch die Straße) und Norden an den Geltungsbereich angrenzend liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zeitweise Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (z.B. Weidegang, Gülleaufbringung) sind hinzunehmen.

12. Altablagerungen und Altstandorte

Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung und im näheren Umfeld sind keine Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte), schädlichen Bodenveränderungen oder Grundwasserunreinigungen in der Altflächendatei ALTIS des Landes Hessen bekannt.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Bodenschutz (IV/Da 41.5) zu informieren. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

13. Eingriffsregelung

Auf Ebene der Außenbereichssatzung ist die baurechtliche Eingriffsregelung noch nicht anzuwenden. Durch die Satzung wird lediglich der Zulässigkeitsmaßstab klargestellt, nicht aber direkt Baurecht geschaffen. Auf Vorhabenebene sind daher die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dazu zählt auch eine entsprechende Bilanzierung des Eingriffes auf Basis der Vorgaben der Kompensationsverordnung (KV) in der jeweils gültigen Fassung.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach Naturschutzrecht grundsätzlich zu vermeiden bzw. soweit wie möglich zu vermindern. Nicht vermeidbare Eingriffe sind auszugleichen. Aufgrund des vorhandenen Bestandes und der ausgeübten Nutzungen ist aber nur bei neuen Eingriffen mit einem Ausgleichsbedarf zu rechnen. Anbieten würden sich hier insbesondere Gehölzpflanzungen im Übergang zur freien Landschaft, auch z.B. als Obstgärten. Die bloße Umnutzung von Gebäuden dürfte dagegen i.d.R. kein Ausgleichserfordernis hervorrufen.

14. Prüfung artenschutzrechtlicher Belange

Erst auf Vorhabenebene sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG in Zusammenhang mit den europarechtlichen Vorschriften (FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie) verbindlich und zu berücksichtigen. Es sollte aber vorab geprüft werden, ob durch die Außenbereichssatzung eventuell Auswirkungen auf geschützte Arten zu erwarten sind, was entsprechende Verbotstatbestände nach sich ziehen könnte. Somit kann dann frühzeitig auf Vorhabenebene darauf reagiert und die Planungen angepasst bzw. entsprechende Untersuchungen veranlasst werden.

Die Außenbereichssatzung umfasst überwiegend bereits bebaute und gärtnerisch genutzte Bereiche. Eingriffe in naturnahe Lebensräume sind daher kaum zu erwarten. Doch auch hier kann eine Betroffenheit von geschützten Tierarten auftreten, z.B. für die Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse.

Zum einen können Vögel der ökologischen Gilde der „Hecken- und Baumbrüter“ in vorhandenem Gehölzbestand brüten. Aufgrund des Übergangs zur freien Landschaft sind u.U. auch seltenere Arten zu erwarten und nicht nur die vergleichsweise häufigen und störungstoleranten Arten des Siedlungsbereichs (sog. Ubiquisten). Im vorhandenen Baumbestand kann es auch Baumhöhlen geben, die von Spechten und anderen höhlenbrütenden Arten genutzt werden. Ferner ist mit gebäudebrütenden Vogelarten (wie z.B. Schwalben, Haussperlingen oder Hausrotschwänzen) zu rechnen.

Entlang des Erzbaches können Brutvögel wie die Wasseramsel (*Cinclus cinclus*) oder auch der Eisvogel (*Alcedo atthis*) auftreten. Für diese Arten sind aber keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da nicht in Brutstätten eingegriffen wird und potenzielle Störungen durch die bisherigen Nutzungen schon vorhanden wären und durch die Planung keine weitere Verschlechterung in relevanten Ausmaßen eintritt. Im Erzbach sind außerdem die Fischarten Bachforelle (*Salmo trutta fario*), die Groppe (*Cottus gobio*), die Bachschmerle (*Barbatula barbatula*) sowie das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) nachgewiesen¹. Beeinträchtigungen für diese Arten könnten höchstens durch Einleitungen in das Gewässersystem auftreten. Dies kann im Rahmen der dafür erforderlichen Wasserrechtsverfahren geprüft werden.

¹ HENNINGS, R. (2006): Bericht über die Fischökologische Untersuchung Hinterer Odenwald, Herbst 2004 – Artgutachten 2004. - Im Auftrag des Landes Hessen, Hessen-Forst FENA, 105 S. (überarbeitete Fassung Mai 2006).

Für Fledermäuse stellen die Gebäude im Geltungsbereich verschiedene Quartiermöglichkeiten zur Verfügung. Baumquartiere sind dort ebenfalls zu erwarten. Auch eine Bedeutung als Jagdhabitat ist gegeben, v.a. aufgrund der Nähe zu Fließgewässern und Gehölzbeständen als lineare Leitelemente.

Das Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt ein, wenn Quartiere und Brutstätten der genannten Artengruppen beseitigt oder entwertet werden, was bei Rodung von Gehölzen oder bei Abriss sowie Um- und Anbaumaßnahmen von Gebäuden (z.B. allein schon durch Verstellen von Brutplätzen mit Baugerüsten) auftreten kann.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, also ein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist i.d.R. nicht zu erwarten, da Nutzungen schon bestehen (siehe oben) und daher keine Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu erwarten sind. Es könnte aber zum Beispiel relevant sein bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden, in denen Fledermausvorkommen (v.a. Wochenstuben) sind.

Die Tötungs- und Verletzungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lassen sich durch umsichtige Vorgehensweisen und eine Abstimmung der Bauzeiten umgehen. So sind Gehölzrodungen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur in der Zeit von Oktober bis Februar durchzuführen um keine Brutvögel, Gelege oder Jungvögel zu verletzen oder zu töten. Ein dezidiertes Vorgehen ist bei Gebäuden erforderlich: Für Brutvögel gilt auch hier, dass Eingriffe an Gebäuden mit Vogelbruten nur im Winterhalbjahr durchzuführen sind. Bei Fledermäusen kann diese pauschale Aussage nicht getroffen werden, da manche Fledermausarten auch in und an Gebäuden überwintern.

Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten oder nicht, kann abschließend daher nur auf Vorhabenebene entschieden werden, nicht schon zum jetzigen Zeitpunkt. Gerade bei nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben (z.B. energetische Sanierungen) sind Prüfungen von Seiten der Bauherren zu veranlassen. Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote fallen unter die Bußgeld- bzw. Strafvorschriften des Naturschutzrechts (§§ 69 und 71a BNatSchG).

Um einen solchen Verstoß zu vermeiden, sollte im Vorfeld baulicher Veränderungen der Bestand durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorkommen relevanter geschützter Tierarten kontrolliert werden. Bei einer Betroffenheit von Tierarten sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (wie z.B. Festlegung konfliktfreier Ausführungszeiten) festzulegen. Auch die Durchführung der baulichen Maßnahmen sollte dann von einer „ökologischen Baubegleitung“ betreut werden. Ein Bericht über das Ergebnis der ökologischen Baubegleitung (unter Benennung vorgefundener Arten sowie der Vermeidungsmaßnahmen) sollte der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt werden. Zeitliche Verschiebungen bei der Durchführung der baulichen Maßnahmen sollten einkalkuliert werden (z.B. bis zum Ausfliegen von Jungvögeln). Gegebenenfalls bedarf es als Voraussetzung für die Durchführung der baulichen Maßnahmen einer artenschutzrechtlichen Genehmigung (z.B. bei Zerstörung von Lebensstätten), die bei der Unteren Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises zu beantragen ist.

Durch vorlaufende Schaffung von Ersatzquartieren oder -brutstätten (sog. CEF-Maßnahmen) kann auch im Fall einer ggf. erforderlichen Beseitigung von Lebensstätten eine Kompensation erfolgen. Ein entsprechender Hinweis zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote wurde daher auf dem Planblatt angebracht.

Eine Betroffenheit anderer Artengruppen (Amphibien, Reptilien, Wirbellose) durch den Bebauungsplan konnte aufgrund fehlender Lebensräume und Lebensraumstrukturen im Satzungsbereich bzw. nicht bekannter Vorkommen ausgeschlossen werden, gleichwohl der angrenzende Auebereich für diese Artengruppen von Relevanz ist.

15. Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung, aber auch im direkten Umfeld des Geltungsbereiches sind keine „Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung“ (Site of Community Importance – SCI), „Besondere Schutzgebiete“ (Special Area of Conservation – SAC) oder Artvorkommen und Lebensräume bekannt, die eine Ausweisung als eines dieser Gebiete nach Art. 3 FFH-Richtlinie rechtfertigen. Ebenso befinden sich hier keine „Europäischen Vogelschutzgebiete“ (Special protected area – SPA) nach der Vogelschutz-Richtlinie.

Über den Erzbach besteht aber eine mittelbare Verbindung über das Gewässersystem zum FFH-Gebiet 6319-302 „Oberläufe der Gersprenz“ mit dem Osterbach, in den der Erzbach mündet.

Als Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie nennt die NATURA 2000-VO für dieses FFH-Gebiet:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit auentypischen Kontaktlebensräumen

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen

Als Erhaltungsziele nach Anhang II der FFH-Richtlinie nennt die NATURA 2000-VO:

- Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*)
- Groppe (*Cottus gobio*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Es handelt sich hier um Fließgewässer-Lebensräume und -Organismen bzw. um Lebensräume wassergeprägter Standorte. Aufgrund der Entfernung des Planungsgebietes und der schon weitgehend vorhandenen Bebauung innerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung sind keine direkten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung DE-6319-302 „Oberläufe der Gersprenz“ durch die Satzung zu erwarten.